Munster

Flur: 8

Maßstab 1:1000

AUS ZEICHNERISCHER DARSTELLUNG UND BESCHRIFTUNG NICHT ERKENNBARE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES PLANGEBIETES
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN — P
GEMEINSCHAFTS STELLPLÄTZE — GSt
GEMEINSCHAFTSGARAGEN — GCa
GRENZEN ÜBERBAUBARER FLÄCHEN

REINES WOHNGEBIET II-GESCH. } ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
ALLGEMEINES WOHNGEBIET
KERNGEBIET

GRUNDFLÄCHENZAHL / GESCHOSSFLÄCHENZAHL — 0.3 | 0.4

SICHTDREIECK

VERSORGUNGSFLÄCHE ZUGUNSTEN DES ÜBERLANDWERKES GEM. § 9. ABS. 1. ZIFF. 5 BBauG

DAS PLANGEBIET WIRD ALS „REINES WOHNGEBIET", „ALLGEMEINES WOHNGEBIET" UND „KERNGEBIET" GEMÄSS § 1, ABS. 2, DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE [BAUNUTZUNGSVERORDNUNG] VOM 16.6.1962 AUSGEWIESEN.

DAS FESTGELEGTE MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE SIND HÖCHSTWERTE.

DIE MINDESTGRÖSSE DER WOHNBAUGRUNDSTÜCKE WIRD AUF 600 m² FESTGESETZT.

DIE VON DEN SICHTDREIECKEN EINGESCHLOSSEN FLÄCHEN SIND VON JEGLICHER BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG, DIE MEHR ALS 0.80 m ÜBERFAHRBAHNOBERKANTE BEIDER STRASSEN HINAUSRAGEN, FREIZUHALTEN.

FÜR DAS „REINE WOHNGEBIET" SIND AUSNAHMEN GEMÄSS § 3 [3] DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG NICHT ZULÄSSIG.
FÜR DAS „ALLGEMEINE WOHNGEBIET" SIND AUSNAHMEN GEMÄSS § 4 [3] DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG, ZIFF. 1,2 UND 3. ALLGEMEIN ZULÄSSIG. WEITERE AUSNAHMEN WERDEN NICHT ZUGELASSEN.
FÜR DAS „KERNGEBIET" WERDEN AUSNAHMEN GEMÄSS § 7 [3] NICHT ZUGELASSEN.

GEMÄSS § 9 [1]. ABS. 1, ZIFF. 1e BBauG. WERDEN DIE FLÄCHEN FÜR KFZ.-EINSTELLPLÄTZE, SOWEIT DURCH PLANZEICHEN KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, ZWISCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND VORDERER BAUGRENZE FESTGESETZT. UM DIE EINFAHRTEN HIERZU JEDERZEIT SICHERZUSTELLEN, DÜRFEN DIE STELLPLÄTZE ZUR STRASSE HIN NICHT EINGEFRIEDET SEIN.

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG Z.B. — 72/70
VORHANDENE BEBAUUNG
GRUNDSTÜCKSGRENZEN

Die vermessungstechnische Richtigkeit der Planungsunterlagen wird bescheinigt

Soltau, den 27. September 1966
KATASTERAMT

Verm. Oberrat

GEMEINDE MUNSTER

BEBAUUNGSPLAN NR. 32

W.-BOCKELMANN-STR. - KLAPPGARTEN

DER GEMEINDERAT HAT AM 19. JULI 1966 DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHL.

ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG AUFGESTELLT UNTER BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.

MUNSTER, OKTOBER 1966
GEMEINDEBAUAMT

GEMEINDEBAUOBERINSPEKTOR

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEMÄSS § 2(6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL. I. S. 341) IN DER ZEIT VOM 13.12. 1966 BIS ZUM 14.1. 1967 AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 24.11.1966

DER GEMEINDEDIREKTOR

AUFGESTELLT GEM. § 2 (1) DES BBauG UND ALS SATZUNG GEM. § 10 DES BBauG. UND § 6 DER N.G.O. VOM RAT DER GEMEINDE AM 16. MÄRZ 1967 BESCHLOSSEN.

MUNSTER, DEN 30. 3. 1967

DER BÜRGERMEISTER

DER GEMEINDEDIREKTOR

GENEHMIGT GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT DER MASSGABE DER GENEHM.-VFG. LÜNEBURG, DEN 10. 7. 1967

-I c/H 4c (39) So 35/XLVII

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
DEZERNAT FÜR STADTEBAU UND ORTSPLANUNG
IM AUFTRAGE
GEZ. UNTERSCHRIFT:
OBERBAURAT

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEMÄSS § 12 DES BBauG. AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 29.9. 1967 MIT AUSHANG VOM 2.10. 1967 BIS 12.10. 1967.

DER BEBAUUNGSPLAN IST AM 12.10.1967 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

MUNSTER, DEN 13.10.1967
DER GEMEINDEDIREKTOR: